

VERMITTLUNGSSTELLE

Schienen-Control als Vermittlungsstelle bei Streitigkeiten zwischen dem Mautgläubiger und dem Mautdienstanbieter

Die Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme sieht die Schaffung eines europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS) vor. EETS steht für „European Electronic Toll Service“ und ist die englische Abkürzung für „europäischer elektronischer Mautdienst“.

Mit 8. Oktober 2009 ist die – auf der Richtlinie 2004/52/EG beruhende – Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes in Kraft getreten.

Unter einem Mautgläubiger i.S.d. Entscheidung 2009/750/EG versteht man eine öffentliche oder private Stelle, die Maut für den Verkehr von Fahrzeugen in dem von ihr verwalteten EETS-Gebiet erhebt. Mautgläubiger ist in Österreich die ASFINAG.

Ein Mautdienstanbieter i.S.d. Entscheidung 2009/750/EG ist eine Rechtsperson, die in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat registriert ist und EETS-Nutzern Zugang zum EETS gewährt.

Die Entscheidung 2009/750/EG enthält u.a. die wesentlichen Anforderungen an den EETS-Dienst, Rechte und Pflichten der Mautdienstanbieter, Mautgläubiger als auch der EETS-Nutzer. Darüber hinaus beinhaltet die Entscheidung die Verpflichtung der Mitgliedstaaten eine Vermittlungsstelle einzurichten, die der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mautgläubigern und Mautdienstanbietern dienen soll.

In Österreich wurden im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung 2009/750/EG die notwendigen Anpassungen mit dem Bundesgesetz zur Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetz (BGBl. I Nr. 99/2013) im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) vorgenommen. Als Vermittlungsstelle i.S.d. Art. 10 der Entscheidung 2009/750/EG wurde die Schienen-Control GmbH benannt. Das seither in § 8c BStMG geregelte Vermittlungsverfahren orientiert sich an dem Streitbeilegungsverfahren vor der Schienen-Control GmbH nach § 78a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG). Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 8c BStMG können Streitigkeiten aus einem zwischen dem Mautgläubiger und dem Mautdienstanbieter bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis sein.

Die Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH erfüllt die von der EU-Kommission entwickelten Grundsätze für außergerichtliche Streitbeilegungsstellen in puncto Unabhängigkeit, Transparenz, kontradiktorische Verfahrensweise (Anhörung aller Parteien), Effizienz, Rechtmäßigkeit, Handlungsfreiheit und Vertretungsmöglichkeit der Parteien¹. Demgemäß ist die Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH in ihrer Organisation und Rechtsform unabhängig von den gewerblichen Interessen des Mautgläubigers und des Mautdienstanbieters.

¹ Die Empfehlungen (98/257/EG bzw. 2001/310/EG) der EU-Kommission enthalten Grundsätze für außergerichtliche Einrichtungen, die an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten hinwirken.